

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
auf die Studiengänge des Zentrums für Islamische Theologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.07.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Philologie (FB 09) und mit dem Zentrum für Islamische Theologie von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Zentrums folgende abweichende Regelungen beschlossen:

1. Ein-Fach-Bachelorstudiengang Islamische Theologie

Im Modul 4 (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Islamische Geschichte und Kultur“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden

Im Modul 6 (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Islamische Normenlehre und Glaubenspraxis“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 11 (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Islamische Religionspädagogik“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 12 (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Schiitische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 15 (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Hadith und Hadithexegese“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 16 (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Islamische Philosophie und Ethik“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Wahlpflichtmodul 21.2. (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Koran und Koranexegese“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 4 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul I historische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 5 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul II historische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 7 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul exegetische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 10 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul I praktische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

2. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Islamische Theologie

Im Modul 4 (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Hadith, Sira und Islamische Geschichte“ sollen zwei Hausarbeiten im Umfang von 10 Seiten statt zwei Klausuren geschrieben werden.

Im Modul 9 (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Islamische Philosophie und Ethik“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Wahlpflichtmodul 11.2. (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Koran und Koranexegese“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 3 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „historische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 4 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul Exegetische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 6 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul praktische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 5 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Aufbaumodul exegetische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

3. Bachelorstudiengang Islamische Religionslehre innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs

Im Modul 3 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Hadith, Sira und Islamische Geschichte“ sollen zwei Hausarbeiten im Umfang von 10 Seiten statt zwei Klausuren geschrieben werden.

Im Modul 9 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Islamische Philosophie und Ethik“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Wahlpflichtmodul 11.2. (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Koran und Koranexegese“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 13 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Koranrezitation“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 3 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul historische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 4 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul I praktische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 7 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul exegetische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

4. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Islamische Religionslehre

Im Modul 3 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Hadith, Sira und Islamische Geschichte“ sollen zwei Hausarbeiten im Umfang von 10 Seiten statt zwei Klausuren geschrieben werden.

Im Modul 9 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Islamische Philosophie und Ethik“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Wahlpflichtmodul 11.2. (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Koran und Koranexegese“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 13 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Koranrezitation“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 3 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul historische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 4 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul I praktische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 7 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul exegetische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

5. Bachelorstudiengang Islamische Religionslehre innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGE)

Im Modul 3 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Hadith, Sira und Islamische Geschichte“ sollen zwei Hausarbeiten im Umfang von 10 Seiten statt zwei Klausuren geschrieben werden.

Im Modul 9 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Islamische Philosophie und Ethik“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Wahlpflichtmodul 11.2. (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Koran und Koranexegese“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 3 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul historische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 4 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul I praktische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 7 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul exegetische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

6. Bachelorstudiengang Islamische Religionslehre, Lehramt an Grundschulen

Im Modul 5 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Islamische Geschichte und Prophetenbiographie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 2 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul exegetische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 3 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul I praktische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Wahlpflichtmodul 6.2. (PO16 Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Koran und Koranexegese“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.06.2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.07.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s